



BESCHLUSS

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 54. Sitzung am 25. September 2014 auf der Grundlage von Bundestagsdrucksache 18/2647 beschlossen,
zum

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens
KOM (2013) 794 endg.; Ratsdok. 16749/13**

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 18/419 Nr. A.48 folgende Entschliebung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag begrüßt den Ansatz der Kommission, für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie kleineren und mittleren Unternehmen Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert in grenzüberschreitenden Fällen zu vereinfachen und sie damit in ihren Möglichkeiten der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte zu stärken. Der Bundestag erkennt insbesondere auch den Nutzen eines entsprechenden effektiven Verfahrens für die deutschen Exportunternehmen und den europäischen Binnenmarkt an. Die Reduzierung des Übersetzungsaufwandes im Vollstreckungsverfahren wird als sinnvoll angesehen. Der Bundestag stellt jedoch fest, dass der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung insgesamt weit über das zur Erreichung des oben genannten Zieles Notwendige hinausgeht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei den Verhandlungen im Rechtssetzungsverfahren zur Änderung der sogenannten Small- Claims-Verordnung auf die Durchsetzung folgender Gesichtspunkte hinzuwirken:

1. Die bereits bestehenden Regelungen für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen sollten zunächst in erster Linie europaweit vollständig umgesetzt und stärker implementiert werden. Dabei sollten insbesondere auch Rechtsanwälte und die Justiz über das Verfahren informiert werden. Sodann sollte das Verfahren entsprechend



evaluiert werden, bevor erneut Änderungen an den erst seit 1. Januar 2009 geltenden Regelungen vorgenommen werden. Selbst nach Erkenntnissen der Kommission ist vor allem die geringe Bekanntheit die Ursache für die bislang geringe Bedeutung des geltenden Verfahrens in der Praxis. Daher ist hier zunächst kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben, sondern insbesondere eine erhebliche Steigerung der Bekanntheit erforderlich, um den Attraktivitätsgrad des Small-Claims-Verfahrens für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie KMU zu erhöhen. Bei der Beratung der Änderungsverordnung sind neben den Einflüssen auf das deutsche Rechtssystem durch eingehende Klagen auch die Auswirkungen der geplanten Verordnung auf deutsche Kläger im Ausland, insbesondere Verbraucher und kleine und mittlere Unternehmen, zu berücksichtigen.

2. Die Erhöhung der Streitwertgrenze auf Forderungen von bis 10.000 Euro nach Artikel 1 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags (Artikel 2 Nr. 1 VO Nr. 861/2007) ist zu weitgehend. Bei Gegenstandswerten über 2.000 Euro handelt es sich nach deutschem Verständnis nicht mehr um geringfügige Forderungen. So haben rund 67 Prozent aller Verfahren vor den Amtsgerichten einen Streitwert bis 2.000 Euro und liegen damit bereits jetzt im Anwendungsbereich der Verordnung. Bei einer Erhöhung der Streitwertgrenze wäre im Falle der Umsetzung die Mehrheit der Zivilprozesse in Deutschland betroffen. Dadurch wäre auch eine erhebliche Anzahl von Rechtsstreitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Landgerichte und damit unter Anwaltszwang fallen, von einer Senkung der Verfahrensstandards berührt.
Gerade das Anwaltserfordernis hat sich aber bei Rechtsstreitigkeiten mit höherem Streitwert als sehr sachdienlich sowohl für die Parteien als auch für eine effiziente Gerichtsorganisation erwiesen. Zudem bestünde mit den angestrebten Änderungen die Gefahr der versteckten Einführung einer europäischen Zivilprozessordnung. Es ist daher dringend geboten, den Anwendungsbereich der Verordnung bezüglich der Streitwertgrenze in Höhe von 2.000 Euro unangetastet zu lassen.
3. Die Erweiterung der Definition für „grenzüberschreitende Rechtssachen“ gemäß Artikel 1 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags (Artikel 2 Nr. 2 VO Nr. 861/2007) unterliegt ebenfalls beträchtlichen Bedenken. Die massive Ausweitung der Definition für „grenzüberschreitende Rechtssachen“ würde zu einer Verlagerung rein nationaler Fälle in den Anwendungsbereich der Verordnung führen. Dazu fehlt es schon an einer entsprechenden Regelungskompetenz. Zudem stünden die Richter bereits bei Verfahrensbeginn vor erheblichen Aufklärungs- und Bewertungsproblemen, die jeden vermuteten Zeitgewinn zunichtemachen würden. Insgesamt wäre hier eine ganz beachtliche Missbrauchs- und Umgehungsgefahr gegeben, sodass die Begriffsbestimmung für einen grenzüberschreitenden Bezug nicht über den bisher geltenden Rahmen hinaus erweitert werden sollte.
4. Die verstärkte Nutzung elektronischer Kommunikation nach Artikel 1 Abs. 4, 5 und 6 des Verordnungsvorschlags (Artikel 5 Absatz 1, Artikel 8, 9 VO Nr. 861/2007) ist grundsätzlich begrüßenswert. Insbesondere sind hier die Kostenvorteile in Form von geringeren Reisekosten zu sehen. Hier wäre zunächst eine europaweite Vereinheitlichung unter technischen und datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich.
5. Der Ansatz hinsichtlich von obligatorischen Video- oder Telefonkonferenzen gemäß Artikel 1 Abs. 5, 6 des Verordnungsvorschlags (Artikel 8 und 9 VO Nr. 861/2007) im



Verfahren ist ebenfalls begrüßenswert, sofern die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens gewahrt bleiben. Auch hier sind die Kostenvorteile in Form von geringeren Reisekosten zu unterstreichen. Es ist positiv zu bewerten, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in den Fällen explizit vorgesehen ist, in denen das Gericht sie für sachdienlich erachtet oder eine Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Sollte der Antrag durch das Gericht abgelehnt werden, so sollte eine Rechtsschutzmöglichkeit bestehen. Der Ausnahmecharakter der mündlichen Verhandlung wäre aber jedenfalls bei einer starken Anhebung des Streitwerts abzulehnen. Zudem könnten erhebliche Mehrkosten bei Einführung der technischen Voraussetzungen für die Bundesländer entstehen.

6. Bei der vorgeschlagenen Konkretisierung der Beratungspflichten (Artikel 11 Abs. 1) sowie der Erweiterung von Informationspflichten (Artikel 11 Abs. 2) ist darauf zu achten, dass sie mit den Grundsätzen des deutschen Rechtsdienstleistungsgesetzes vereinbar sind. Insoweit die geplanten Änderungen darüber hinausgehen, sind sie abzulehnen.
7. Die in Artikel 1 Abs. 9 des Verordnungsvorschlags (Artikel 15a VO Nr. 861/2007) vorgesehene Deckelung der Gerichtsgebühren in Höhe von maximal zehn Prozent des Streitwerts und die Beschränkung der Mindestgebühr auf 35 Euro widersprechen dem deutschen Gerichtskostensystem und öffnen Missbrauch Tür und Tor. Das Small-Claims-Verfahren wäre somit gerade im untersten Streitwertbereich deutlich günstiger als nationale Verfahren, obwohl es im Regelfall mehr Kosten verursachen dürfte. Es bedarf eines umfassenden Ansatzes, der sämtliche Kosten eines Rechtsstreits in den Blick nimmt und sich nicht allein auf eine Betrachtung der Gerichtsgebühren beschränkt. Die vorgeschlagene Einführung von Obergrenzen für Gerichtsgebühren ist daher abzulehnen.